

**SATZUNG zur Regelung von Fragen**  
**des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Gunzenhausen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

**Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. Bau- und Umweltausschuss
2. Haupt- und Finanzausschuss
3. Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
4. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur
5. Personalausschuss
6. Stiftungsausschuss
7. Grundstücksausschuss



bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern

8. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern, aus deren Mitte zwei Stadtratsmitglieder durch den Stadtrat zum/r Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestellt werden. Für die weitere Vertretung gilt die Bestimmung des § 17 Abs. 2 der GeschO entsprechend.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (siehe §§ 2, 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 bis 10), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtrats- mitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 93,89 € monatlich und ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse, an der sie als Mitglied teilgenommen haben.  
Das Sitzungsgeld beträgt
  - a) als Grundpauschale je Sitzung 21,02 €
  - b) für jede Sitzungsstunde bis 18.00 Uhr 17,27 €  
hierbei bleiben angefangene Sitzungsstunden bis einschließlich 30 Minuten unberücksichtigt. Angefangene Sitzungsstunden mit mehr als 30 Minuten werden als volle Stunden gerechnet.Soweit Verdienstaussfallentschädigung nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO geleistet wird, entfällt der Stundensatz nach § 3 Abs. 2 Buchst. b. Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich für die Vorsitzenden der Fraktion um 100 v. H. und deren Stellvertreter/innen um 33,3 v. H.. Eine Fraktion umfasst mindestens z w e i Stadtratsmitglieder. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Prüfungstätigkeit eine Entschädigung von 21,02 € je Stunde. Für Besprechungen und Ortsbesichtigungen, zu denen der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter einlädt und die mindestens eine Stunde dauern, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalles richtet sich für Angestellte und Arbeiter nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO.
- (4) Für auswärtige Tätigkeit werden neben der Verdienstaussfallentschädigung Reisekosten und Tagegelder nach der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (5) Die Entschädigung nach Absatz 2 erhöhen sich im gleichen prozentualen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt, wie sich die Grundgehälter der Gemeindebeamten der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A9 g. D. erhöhen. Sie werden nachträglich quartalsweise ausgezahlt.
- (6) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die zusätzlich Ortssprecheraufgaben wahrnehmen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung für Ortssprecher nach § 4.

## § 4

### Entschädigung der Ortssprecher

Die im Stadtrat tätigen Ortssprecher/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 85,23 € monatlich und ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 2 Satz 2 für jede Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben. Für die Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit und die Anpassung der Aufwandsentschädigung gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

## § 5

### Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung ( Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

## § 6

### Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters; Entschädigung

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, jeweils durch das an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 GO). Im übrigen gilt § 17 der Geschäftsordnung.
- (2) Der Zweite Bürgermeister und der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2002 außer Kraft.

Gunzenhausen, 04.06.2008  
STADT GUNZENHAUSEN

Joachim Federschmidt  
Erster Bürgermeister